

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.
2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.
3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzubersichtigen.

§ 10. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) ...

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die

Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)

§ 2. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder sind durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen.

§ 10. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) ...

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich der Empfänger dem Bund

Geltende Fassung

Volksgruppenorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich die Volksgruppenorganisation zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Die Volksgruppenorganisation hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. (1) Im Bereiche der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.

(2) In der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Der Empfänger hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Im Bereich der in der **Anlage 1** bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der **Anlage 1** festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der **Anlage 1** bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der **Anlage 1** erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der **Anlage 1** unter II. bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die

Geltende Fassung

(3) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

§ 13. (1) Die Träger der Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, daß im Verkehr mit diesen Behörden und Dienststellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes die Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann.

(2) ...

(3) Organe auch anderer als der nach Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen sollen, sofern sie die Sprache einer Volksgruppe beherrschen, sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) und (5) ...

§ 15. (1) Beabsichtigt eine Person, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung von der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben; durch schuldhafte Unterlassung einer solchen Bekanntgabe verursachte Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefaßten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird.

(2) bis (5) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Verletzung des § 15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950.

Vorgeschlagene Fassung

Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemäß Abs. 1 und 2 ohne unnötigen Aufschub anzubringen.

(4) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

§ 13. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Träger der in der **Anlage 2** bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

(2) ...

(3) Organe anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen können im mündlichen und schriftlichen Verkehr die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) und (5) ...

§ 15. (1) Beabsichtigt eine Person, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung die Sprache einer Volksgruppe zu verwenden, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben; durch schuldhafte Unterlassung einer solchen Bekanntgabe verursachte Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefaßten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird.

(2) bis (5) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Verletzung des § 15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22a. (**Verfassungsbestimmung**) Sofern es zu Gebietsänderungen der in den **Anlagen 1 und 2** bezeichneten Gebietsteile, insbesondere durch die Trennung oder

Geltende Fassung

§ 24. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zusammenlegung von Gemeinden, kommt, können diese Bezeichnungen in den **Anlagen 1 und 2** nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung der Bundesregierung den Änderungen angepasst werden.

§ 24. (1) bis (5) ...

(6) Der Titel, § 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4 (neu), § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000,
2. die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006,
3. die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, soweit sie in Kraft getreten ist,
4. die Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl. II Nr. 229/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 335/2000,
5. die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1991, sowie
6. die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 12 Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 1 und § 22a sowie die **Anlagen 1 und 2** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(8) Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 darf nicht dazu verwendet werden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende zweisprachige Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht wurden, zu beseitigen.

Anlage 1

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(Verfassungsbestimmung)

I. Burgenland

A. Deutsche und kroatische Sprache

1. Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Gemeinde

Hornstein	Vorištan
Klingenbach	Klimpuh
Oslip	Uzlop
Siegenderdorf	Cindrof
Steinbrunn	Štikapron
Trausdorf an der Wulka	Trajštof
Wulkaprodersdorf	Vulkaprodrštof
Zagersdorf	Cogrštof
Zillingtal	Celindof

2. Politischer Bezirk Güssing

Gemeinden

Güttenbach	Pinkovac
Neuberg im Burgenland	Nova Gora
Stinatz	Stinjaki

3. Politischer Bezirk Mattersburg

Gemeinden

Antau	Otava
Baumgarten	Pajngrt
Drassburg	Rasporak

4. Politischer Bezirk Neusiedl am See

Gemeinden

Neudorf	Novo Selo
Pama	Bijelo Selo
Parndorf	Pandrof

5. Politischer Bezirk Oberpullendorf

a) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Ortsteile

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Frankenau.....	Frakanava
Großmutschen.....	Mučindrof
Kleinmutschen.....	Pervane
Unterpullendorf.....	Dolnja Pulja
b) Gemeinde Großwarasdorf	
Ortsteile	
Großwarasdorf.....	Veliki Borištof
Kleinwarasdorf.....	Mali Borištof
Langental.....	Longitolj
Nebersdorf.....	Šuševo
c) Gemeinde Kaisersdorf.....Kalištrof	
d) Gemeinde Nikitsch	
Ortsteile	
Kroatisch Geresdorf.....	Gerištof
Kroatisch Minihof.....	Mjenovo
Nikitsch.....	Filež
e) Gemeinde Weingraben.....Bajngrob	
6. Politischer Bezirk Oberwart	
a) Gemeinde Markt Neuhodis	
Ortsteil	
Althodis.....	Stari Hodas
b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Spitzzicken.....	Hrvatski Cikljin
c) Gemeinde Schachendorf	
Ortsteile	
Dürnbach im Burgenland ...	Vincjet
Schachendorf.....	Čajta
d) Gemeinde Schandorf.....Čemba	
e) Gemeinde Weiden bei Rechnitz	
Ortsteile	
Allersdorf im Burgenland...	Ključarevci
Allersgraben.....	Širokani
Mönchmeierhof.....	Marof
Oberpodgoria.....	Podgorje

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Parapatitschberg	Parapatičev Brig
Podler	Poljanci
Rauhriegel	Rorigljini
Rumpersdorf	Rupišće
Unterpodgoria	Bošnjakov Brig
Weiden bei Rechnitz	Bandol
Zuberbach	Sabara

B. Deutsche und ungarische Sprache

1. Politischer Bezirk Oberpullendorf
Gemeinde Oberpullendorf..... Felsőpulya

2. Politischer Bezirk Oberwart

a) Gemeinde Oberwart

Ortsteil

Oberwart..... Felsőőr

b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka

Ortsteil

Siget in der Wart

Órisziget

c) Gemeinde Unterwart

Ortsteil

Unterwart

Alsóőr

II. Kärnten

Deutsche und slowenische Sprache

1. Politischer Bezirk Hermagor

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Ortschaften

Dellach

Dole

Potschach

Potoče

2. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land

a) Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Ortschaften

Kossiach

Kozje

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kreuth	Rute
Lipizach.....	Lipica
Radsberg.....	Radiše
Schwarz.....	Dvorec
Tutzach	Tuce
Werouzach.....	Verovce

b) Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Ortschaften	
Hundsdorf.....	Podsinja vas
St. Johann im Rosental.....	Šentjanž v Rožu

c) Stadtgemeinde Ferlach

Ortschaften	
Bodental	Poden
Loibltal	Brodi
Strugarjach	Strugarje
Tratten	Trata
Waidisch.....	Bajdiše
Windisch Bleiberg.....	Slovenji Plajberk

d) Gemeinde Köttmannsdorf

Ortschaften	
Neusaß	Vesava
Plöschenberg	Plešivec

e) Gemeinde Ludmannsdorf

Ortschaften	
Bach	Potok
Edling	Kajzaze
Fellersdorf.....	Bilnjovs
Franzendorf.....	Branča vas
Großkleinberg	Mala gora
Ludmannsdorf.....	Bilčovs
Lukowitz	Koviče
Moschenitzen	Moščénica
Muschkau	Muškava
Niederdöfl.....	Spodnja vesca
Oberdöfl.....	Zgornja vesca
Pugrad	Podgrad

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Rupertiberg.....	Na Gori
Selkach	Želuče
Strein	Stranje
Wellersdorf.....	Velinja vas
Zedras	Sodražava
f) Marktgemeinde Schiefeling	
Ortschaften	
Techelweg	Holbiče
g) Gemeinde St. Margareten im Rosental	
Ortschaften	
Trieblach	Treblje
h) Gemeinde Zell	
Ortschaften	
Zell-Freibach	Sele-Borovnica
Zell-Homölich	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta.....	Sele-Košuta
Zell-Mitterwinkel	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel	Sele-Zvrhnji Kot
Zell-Pfarre	Sele-Cerkev
Zell-Schaida	Sele-Šajda
3. Politischer Bezirk Villach-Land	
a) Marktgemeinde Arnoldstein	
Ortschaften	
Hart	Ločilo
b) Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee	
Ortschaften	
Goritschach	Zagoriče
Oberferlach.....	Zgornje Borovlje
Petschnitzen.....	Pečnica
Sigmontitsch.....	Zmotiče
Susalitsch	Žužalče
Unterferlach.....	Spodnje Borovlje
Untergreuth	Spodnje Rute
c) Gemeinde Hohenthurn	
Ortschaften	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Achomitz	Zahomec
d) Marktgemeinde Rosegg	
Ortschaften	
Frög	Breg
Raun	Ravne
e) Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	
Ortschaften	
Frießnitz	Breznica
Greuth	Rute
Kanin	Hodnina
Lessach	Leše
Maria Elend	Podgorje
Mühlbach	Reka
St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu
St. Peter	Šentpeter
Srajach	Sreje
Tösching	Tešinja
f) Marktgemeinde Velden am Wörthersee	
Ortschaften	
Pulpitsch	Pulpače
Treffen	Trebinja
4. Politischer Bezirk Völkermarkt	
a) Stadtgemeinde Bleiburg	
Ortschaften	
Aich	Dob
Bleiburg	Pliberk
Dobrowa	Dobrova
Daurain	Brege
Ebersdorf	Drveša vas
Einersdorf	Nonča vas
Kömmel	Komelj
Kömmelgupf	Vrh
Loibach	Libuče
Moos	Blato
Replach	Replje
Rinkenberg	Vogrče

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Rinkolach	Rinkole
Ruttach	Rute
St. Georgen.....	Šentjur
St. Margarethen.....	Šmarjeta
Schilterndorf.....	Čirkovče
Wiederndorf	Vidra vas
Woroujach.....	Borovje

b) Marktgemeinde Eberndorf

Ortschaften	
Buchbrunn.....	Bukovje
Eberndorf	Dobrla vas
Edling	Kazaze
Gablern	Lovanke
Gösselsdorf.....	Goselna vas
Hof	Dvor
Mökriach.....	Mokrije

c) Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Ortschaften	
Bad Eisenkappel.....	Železna Kapla
Blasnitzen.....	Plaznica
Ebriach	Obirsko
Koprein Petzen.....	Pod Peco
Koprein Sonnseite	Koprivna
Leppen	Lepena
Lobnig	Lobnik
Rechberg	Reberca
Remschenig.....	Remšenik
Trögern	Korte
Unterort	Podkraj
Vellach	Bela
Weißbach.....	Bela
Zauchen.....	Suha

d) Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften	
Dolintschitschach	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg.....	Bistrica nad Pliberkom

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gonowitz	Konovece
Hinterlibitsch	Suha
Hof	Dvor
Lettenstätten	Letina
Penk	Ponikva
Pirkdorf	Breška vas
Ruttach-Schmelz	Rute
St. Michael ob Bleiburg	Šmihel nad Pliberkom
Tscherberg	Črgoviče
Unterlibitsch	Podlibič
Unterort	Podkraj
Winkel	Kot

e) Gemeinde Gallizien

Ortschaften	
Drabunaschach	Drabunaže
Enzelsdorf	Encelna vas
Freibach	Borovnica

f) Gemeinde Globasnitz

Ortschaften	
Globasnitz	Globasnica
Jaunstein	Podjuna
Kleindorf	Mala vas
Podrain	Podroje
Slovenjach	Slovenje
St. Stefan	Šteben
Traundorf	Strpna vas
Tschepitschach	Čepiče
Unterbergen	Podgora
Wackendorf	Večna vas

g) Gemeinde Neuhaus

Ortschaften	
Graditschach	Gradiče
Hart	Breg
Heiligenstadt	Sveto mesto
Kogelnigberg	Kogelska Gora
Oberdorf	Gornja vas

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Schwabegg Žvabek
 Unterdorf Dolnja vas

h) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Ortschaften
 Grabelsdorf Grabalja vas
 Horzach I Horce I
 Horzach II Horce II
 Lauchenholz Gluhi Les
 Mökriach Mokrije
 Nageltschach Nagelče
 Obersammelsdorf Žamanje
 St. Primus Šentprimož
 St. Veit im Jauntal Šentvid v Podjuni
 Unternarrach Spodnje Vinare
 Vesielach Vesele

i) Gemeinde Sittersdorf

Ortschaften
 Goritschach Goriče
 Kleinzapfen Malčape
 Kristendorf Kršna vas
 Müllnern Mlinče
 Oberrarrach Zgornje Vinare
 Pogerschitzen Pogerče
 Rückersdorf Rikarja vas
 Sagerberg Zagorje
 Sittersdorf Žitara vas
 Sonnegg Ženek
 Tichoja Tihoja

Anlage 2**(Verfassungsbestimmung)****I. Kroatisch****A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie
 Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung
teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt**

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein, Klingebach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau, Baumgarten und Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf, Pama und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz.

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:
Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart;
2. Bezirkshauptmannschaften:
Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz im Burgenland

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn
 - a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
 - b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die kroatische

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch diese, in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes

1. mit Sitz in Wien, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst;
2. das Eichamt Graz, wenn das Eichamt im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Güssing tätig wird.

II. Slowenisch

A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:
Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Ludmannsdorf, St. Margareten im Rosental und Zell;
2. im politischen Bezirk Villach Land:
Rosegg und St. Jakob im Rosental;
3. im politischen Bezirk Völkermarkt:
Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz, Neuhaus und Sittersdorf;
4. ferner Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen folgender Gemeinden für Einwohner folgender Ortschaften in diesen Gemeinden:
 - a) Eberndorf im politischen Bezirk Völkermarkt:
Gablern, Hof und Mökriach,
 - b) St. Kanzian am Klopeiner See im politischen Bezirk Völkermarkt:
Grabelsdorf, Horzach I, Horzach II, Lauchenholz, Mökriach, Nageltschach, Obersammelsdorf, St. Primus, St. Veit im Jauntal, Unternarrach und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Vesielach.

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:
Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg;
2. Bezirkshauptmannschaften:
Villach Land, Klagenfurt Land und Völkermarkt.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz in Kärnten

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn
 - a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
 - b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist
 und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. das Militärkommando Klagenfurt in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien

deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.

III. Ungarisch**A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt**

1. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. im politischen Bezirk Oberwart:
Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart.

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:
Oberpullendorf und Oberwart;
2. Bezirkshauptmannschaften:
Oberpullendorf und Oberwart.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz im Burgenland

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn
 - a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
 - b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. das Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch diese, in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien

deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.